

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	29.11.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII)

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Das KSJG – die folgenreichste Novelle seit Inkrafttreten des SGB VIII

Das Achte Buch des Sozialgesetzbuches „Kinder- und Jugendhilfe“ (Kinder- und Jugendhilfegesetz oder kurz: SGB VIII) wurde seit seinem Inkrafttreten zum 01. Januar 1991 schon häufiger geändert. Größere Veränderungen brachten

- die Kindschaftsrechtsreform 1998 (Einführung u. a. der Unterhaltsbeistandschaft),
- die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz 1999 ab dem 3. Lebensjahr und - ab 2013 - das Recht auf frühkindliche Erziehung und Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr
- die Präzisierung des Schutzauftrags in einem § 8 a SGB VIII im Jahr 2005 und der weitere Ausbau des Kinderschutzes durch das Bundeskinderschutzgesetz 2012.

Mit dem am 22. April 2021 im Bundestag und am 07. Mai 2021 im Bundesrat verabschiedeten „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (KJSG) kommt nun die umfangreichste und folgenreichste Reform des SGB VIII seit 1991. Das KJSG ist in Teilen am 09. Juni 2021 in Kraft getreten. Seine Umsetzung wird die Kinder- und Jugendhilfe, und damit auch den Jugendhilfeausschuss, in den kommenden Jahren intensiv beschäftigen.

Die Schwerpunkte des KJSG liegen in den folgenden Bereichen:

1. Hilfen aus einer Hand für junge Menschen mit und ohne Behinderung

Die Zuständigkeit für sämtliche Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche wird unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt, d. h. die gesetzliche Aufspaltung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche (körperlich und

geistig behindert = SGB IX, seelisch behindert = SGB VIII) wird perspektivisch aufgegeben. Für den Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum bis zum 01. Januar 2028 vorgesehen, der sich in drei Stufen vollzieht. Die erste Stufe, die bereits in Kraft getreten ist, sieht die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und die Bereinigung von Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe vor, verbunden mit einem allgemeinen Beratungsanspruch der Eltern gegenüber dem Jugendamt.

Die zweite Stufe sieht die Einführung der Funktion eines Verfahrenslotsens beim Jugendamt ab dem 01. Januar 2024 vor. Die dritte Stufe sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Jugendamts für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohender) körperlicher und geistiger Behinderung ab dem 01. Januar 2028 vor.

Die dritte Stufe „zündet“ allerdings erst, wenn bis zum 01. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet wird, das die genaue Ausgestaltung dieser sogenannten großen Lösung beinhaltet. Dieses Gesetz muss (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung enthalten.

2. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Die Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer (Heim-) Einrichtung werden erhöht. Auch der Schutz von Kindern in Pflegefamilien wird verbessert. Das Gesundheitssystem wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen. Die Anforderungen an sogenannten Auslandsmaßnahmen in der Jugendhilfe werden erhöht. Die Zusammenarbeit bei Kinderschutzfällen zwischen Jugendamt und den Gerichten, den Strafverfolgungsbehörden und weiteren Akteuren (Schulen, Gesundheitswesen) soll verbessert werden.

3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Heimen und Pflegefamilien aufwachsen

Die Hilfen für junge Volljährige (18 bis 21 Jahren) werden von einer „Soll“-Vorschrift zu einer „Muss“-Vorschrift, wenn die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet. Die Nachbetreuung nach einer Volljährigenhilfe wird verbindlicher geregelt: Die Unterstützung und Beratung von sog. „Care Leavern“ muss in wahrnehmbarer Form über einen angemessenen Zeitraum erfolgen. Schließlich wird der Kostenbeitrag, den junge Menschen in stationären Hilfen aus eigenem Einkommen beisteuern müssen, auf maximal 25 % (bisher: 75 %) begrenzt und eine Kostenheranziehung aus dem Vermögen erfolgt nicht mehr.

Im Bereich der Pflegekinderhilfe wird eine prozesshafte Perspektivklärung im Rahmen der Hilfeplanung explizit geregelt, damit Kinder bzw. Jugendliche möglichst schnell Klarheit erhalten, wo sie längerfristig aufwachsen können. Die Unterstützung des Jugendamts für die leiblichen Eltern und die Pflegefamilie wird verbindlich

ausgestaltet. Dem Familiengericht wird die Möglichkeit eröffnet, den dauerhaften Verbleib des Kindes bei der Pflegefamilie anzuordnen.

4. Mehr Prävention vor Ort

Die Möglichkeit der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt wird um die Hilfe für Familien in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) erweitert. Die Kombination unterschiedlicher Hilfen wird explizit ermöglicht, ebenso die Kombination mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII. So können vor Ort z. B. im Sozialraum vernetzte Angebote zwischen Hilfen zur Erziehung und der Jugendarbeit oder der Kindertagesbetreuung entstehen.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch durch die Kinder- und Jugendhilfe. Auf Landesebene sollen Ombudsstellen geschaffen werden als unabhängige Beratungs- und Schlichtungsstellen für Adressat*innen der Jugendhilfe. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (z. B. Netzwerk Herkunftseltern, Netzwerk Careleaver, Pflegeelternverbände etc.) sollen seitens der öffentlichen Träger angeregt und gefördert werden. Die Beteiligung auch nicht-sorgeberechtigter Eltern am Hilfeplanverfahren soll ermöglicht werden.

6. Weitere Änderungen

Die Stadt- und Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung zukünftig ein Verfahren zur Personalbemessung nutzen (§ 79 Abs. 3 SGB VIII).

Die Schulsozialarbeit, die bisher unter § 13 Jugendsozialarbeit subsumiert war, erhält einen eigenen Paragraphen (§ 13a SGB VIII).

Auswirkungen des KJSG auf die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Göppingen

Die Auswirkungen des KJSG auf die zukünftige Tätigkeit des Kreisjugendamts und der freien Jugendhilfeträger sind noch nicht klar absehbar. Teilweise schreibt das Gesetz nun explizit vor, was schon bisher gute sozialpädagogische Praxis ausgemacht hat (z. B. im Bereich Beteiligung junger Menschen und ihrer Eltern, bei der Kombinierung unterschiedlicher Hilfen, bedarfsgerechte Gewährung von Volljährigenhilfen). Es gibt aber auch sehr viele Bereiche, in denen das Kreisjugendamt, aber auch alle anderen Träger, sich fachlich neu aufstellen müssen.

Das betrifft insbesondere das Thema Inklusion. Die im KJSG erfolgte durchgehende Verankerung der Inklusion, dass nunmehr alle Träger – von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe von der Familienbildung über die Jugendarbeit und die Kindertagesbetreuung bis zu den erzieherischen Hilfen – aufgefordert sind, sich konzeptionell zu überlegen, wie ihre Angebote in jeder Hinsicht barrierefrei werden können, wird schon einen ganz erheblichen Veränderungsdruck aufbauen.

Der bereits in Kraft getretene allgemeine Beratungsanspruch von jungen Menschen und Eltern gegenüber dem Kreisjugendamt bezüglich sämtlicher Jugendhilfeleistungen, aber auch bezüglich Leistungen anderer (Reha-) Leistungsträger gem. § 10a SGB VIII wird nicht nur eine qualifikatorische Herausforderung für den Sozialen Dienst darstellen, sondern auch mehr Personalkapazität erfordern.

In der zweiten Stufe werden im Kreisjugendamt Verfahrenslotsen tätig werden müssen, denn ab 01. Januar 2024 haben junge Menschen, die Anspruch auf jegliche Teilhabeleistungen haben, einen Anspruch, bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen durch die Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) unterstützt zu werden.

In der dritten Stufe ab 2028 wird sich das Jugendamt dann um sämtliche Eingliederungs- und Teilhabeleistungen für junge Menschen kümmern, einschließlich ggf. notwendiger Erziehungshilfen. Hierfür wird entsprechend qualifiziertes Personal benötigt und zugleich wird man Sorge dafür tragen müssen, dass die Hilfen dann auch tatsächlich aus einer Hand erfolgen und es nicht innerhalb des Jugendamts zu zersplitterten Zuständigkeiten kommt.

Die Senkung der Hürde für eine Volljährigenhilfe (§ 41 SGB VIII), sowie die verbindlichere Gestaltung der Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII) wird vermutlich zu höheren Fallzahlen und zu einem höheren Aufwand im Sozialbudget (Produkt 36.30.03.02) führen.

Höhere Fallzahlen und höhere Kosten sind auch bei der „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ gemäß § 20 SGB VIII zu erwarten, weil diese Leistung zukünftig auch niederschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden kann. Die Änderungen im Kinderschutz werden voraussichtlich zu mehr Meldungen mit Blick auf eine vermutete Kindeswohlgefährdung und in Folge zu mehr Verfahren nach § 8a SGB VIII (Einschätzung der Kindeswohlgefährdung) führen. Das 8a-Verfahren selbst wird auch aufwendiger, weil die Melder in geeigneter Weise beteiligt werden sollen.

Auch der Rechtsanspruch von leiblichen Eltern auf Beratung und Unterstützung, wenn ihre Kinder in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind, wird einen höheren personellen Aufwand nach sich ziehen. Auch für unseren eigentlich gut aufgestellten Pflegekinderdienst muss man schauen, ob die zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben (Schutzkonzepte für Kinder in Pflegefamilien, Beschwerdemöglichkeiten für das Pflegekind, Vorortprüfung der Kindeswohldienlichkeit des Pflegeverhältnisses, Meldepflichten der Pflegefamilien gegenüber dem Jugendamt, Einbeziehung der leiblichen Eltern) mit dem bisherigen Personal noch leistbar ist.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird Herr Braun vom Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg über die wesentlichen Aspekte und Auswirkungen des KSJG mündlich berichten.

III. Handlungsalternative

Keine, da gesetzliche Änderungen des Bundes.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Derzeit noch nicht bezifferbar. Es werden höhere Aufwendungen und weniger Erträge erwartet, da die Gesetzesänderungen zu mehr Leistungsansprüchen führen und die Kostenbeiträge teilweise abgesenkt werden.

Ebenso werden im Personalbereich, insbesondere im Sozialen Dienste weitere Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch das wird zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung in diesem Bereich führen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Jugend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat